

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 322/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache von der Beklagten, ihm Beiträge zur Rentenversicherung für die Zeit vom 5. Juni 1987 bis 31. Juli 1989 zu erstatten.
- 2 Die Beklagte lehnte die Erstattung mit der Begründung ab, die Beiträge seien vom Arbeitgeber getragen worden. Eine Nettolohnvereinbarung könne nicht rückwirkend getroffen werden (Bescheid vom 1. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1999). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 28. September 2005 ua Folgendes ausgeführt: Von der Beitragserstattung seien nach § 210 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) alle Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung ausgenommen, die im wirtschaftlichen Ergebnis ausschließlich ein zahlungspflichtiger Dritter für den jeweiligen Versicherten entrichtet habe, ohne dass dieser hierfür habe Eigenmittel aufwenden müssen. Für den streitigen Zeitraum habe der Arbeitgeber die Beiträge allein getragen. Ein Nettoarbeitsentgelt iS von § 210 Abs 3 Satz 2 SGB VI sei nicht vereinbart worden. Denn im vorliegenden Fall sei der Arbeitgeber davon ausgegangen, dass für den Kläger keine Versicherungspflicht bestehe und habe die Beiträge erst nachträglich entrichtet, nachdem die Versicherungspflicht festgestanden habe.
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 6 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist § 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI restriktiv derart auszulegen, dass trotz der Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgeltes zwischen den Arbeitsvertragsparteien der Erstattungsanspruch entfällt, soweit der Arbeitgeber zunächst von Versicherungsfreiheit ausgegangen ist?"
- 7 Mit dieser Frage hat der Kläger zwar eine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Er hat jedoch zum einen deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Er hat sich insbesondere nicht eingehend mit der vom LSG zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. Juni 2000 - B 4 RA 57/98 R (BSGE 86, 262, 265 ff, 281 ff = SozR 3-2600 § 210 Nr 2 S 4 ff, 22 ff) auseinander gesetzt und deshalb auch nicht dargelegt, warum sich die von ihm aufgeworfene Frage nicht unter Zugrundelegung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichend beantworten lasse. Zum anderen hat er auch nicht die Klärungsfähigkeit, dh deren Entscheidungserheblichkeit im angestrebten Revisionsverfahren, aufgezeigt. Seine Ausführungen sind insoweit widersprüchlich. Der Kläger geht in der Fragestellung davon aus, dass sich seine Frage nur stellt, wenn Nettoarbeitsentgelt vereinbart worden ist ("trotz"), zugleich weist er jedoch in den weiteren Ausführungen darauf hin, dass nach den Feststellungen des LSG in seinem Fall kein Nettoarbeitsentgelt vereinbart worden sei. Er hat deshalb nicht hinreichend aufgezeigt, weshalb das BSG in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich die von ihm aufgeworfene Frage beantworten müsse.
- 8 2. Auch einen Verfahrensmangel, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat der Kläger nicht hinreichend bezeichnet. Er macht geltend, sein Anspruch auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) sei dadurch verletzt worden, dass das LSG eine Unterstellung vorgenommen habe, die sich aus dem Akteninhalt nicht nachvollziehen lasse, nämlich dass der Arbeitgeber davon ausgegangen sei, es bestehe keine Versicherungspflicht. Damit hat er jedoch nicht dargelegt, dass das LSG ihn über die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Beweisergebnisse nicht informiert hat oder er keine Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

